

Zeitschrift: Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen
Herausgeber: Eidg. Verband der Übermittlungstruppen; Vereinigung Schweiz. Feld-Telegraphen-Offiziere und -Unteroffiziere
Band: 8 (1935)
Heft: 3

Vereinsnachrichten: 1. Eidgenössische Pionier-Tagung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

PIIONIER

Offizielles Organ des Eidgenössischen Pionier-Verbandes und der Vereinigung Schweizerischer Feldtelegraphenoffiziere. Organe officiel de l'Association fédérale des Pionniers



1. Eidgenössische Pionier-Tagung

Mitteilung des Zentral-Vorstandes

Die 1. Eidgenössische Pionier-Tagung findet am *Samsiąg und Sonntag, den 5./6. Oktober 1935 in Zürich* statt. Sie wird zusammen mit dem Z. V. durch die dortige Sektion des E. P. V. organisiert. Diese Tagung wird erstmals mit der Durchführung von *Wettkämpfen* verbunden, und zwar für folgende Disziplinen:

1. Wettübungen für Telephonpatrouillen;
2. Stellungsbezug einer TS-Funkstation;
3. Wettübungen im optischen Signaldienst;
4. Wettübungen für Funkerpioniere (Morsen usw.);
5. Wettübungen für Protokollführer;
6. Wettübungen für Maschinenwarte und Motorfahrer.

Als *Chef des Kampfgerichtes* hat sich wiederum in zuvorkommender Weise Herr *Oberstlt. i/Gst. Mösch* zur Verfügung gestellt.

Die *Sektionsvorstände* des E. P. V. erhalten alle näheren Wegleitung in allernächster Zeit vom Z. V. direkt zugestellt.

An die *Aktivmitglieder* richten wir hiermit den eindringlichen Appell, sich zur Teilnahme an den Wettübungen baldmöglichst bei ihren Sektionen anzumelden. Der E. P. V. darf nicht hinter den anderen Militärverbänden zurückstehen, wenn es gilt, unsere ausserdienstliche Tätigkeit einer weiteren Oeffentlichkeit vorzuführen. Die 1. Eidgenössische Pionier-Tagung soll zu einem

grossen Aufmarsch unserer Mitglieder werden, die sich in friedlichem Wettstreit im Dienste unserer Armee miteinander messen.

Kameraden! Wir zählen auf eure tatkräftige Mitarbeit!

Der Zentralpräsident:
Major Leutwyler.

Ueber die Portofreiheit des Militärs

Von Fourier *M. Hagenbüchli*, Luzern.

Unter Portofreiheit im allgemeinen versteht man das Vorecht gewisser Behörden, Amtsstellen und Personen, bestimmte Sendungen ohne Entrichtung der gesetzlichen Taxen durch die Post befördern zu lassen. Diese Vergünstigung geniesst nur, wer nach dem geltenden Postgesetz ausdrücklich dazu ermächtigt ist. Nach Art. 38 des schweizerischen Postverkehrsgesetzes vom Jahre 1924 sind die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden und Amtsstellen in bestimmtem Umfange, ferner

- a) das *im Dienste* stehende Militär für aus- und eingehende Sendungen und
- b) das *nicht im Dienste* stehende Militär für militärdienstliche Sendungen

von der Entrichtung der Posttaxen befreit. Da dieser Artikel des Postverkehrsgesetzes die Portofreiheit nur in grossen Zügen regelt, mussten zahlreiche Vollziehungsvorschriften erlassen werden, um das Portofreiheitsanrecht genau abzugrenzen. Die nachstehenden Ausführungen möchten nun einen Ueberblick geben über die wichtigsten Vorschriften, die von der Portofreiheit des Militärs handeln und die der Wehrmann in und ausser Dienst zu beachten in die Lage kommen kann.

1. Militär im Dienst.

Wehrmänner, die sich im Dienst, d. h. in militärischen Schulen und Kursen befinden, haben Anrecht auf unentgeltliche Beförderung sowohl der von ihnen *ausgehenden als auch der an sie gerichteten persönlichen und militärdienstlichen Postsendungen*. Den Wehrmännern im Dienst werden gleichgestellt: Die militärischen Kommandostellen im Dienst, das Verwaltungspersonal und die Sicherheitswachen (Fortwachen) der Befestigungen sowie die Kursleiter und Teilnehmer an den freiwilligen Militärski-